



Geschäftsordnung der Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V.

§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Gemäß § 12 Ziffer 2 der Satzung wird die Geschäftsordnung (GO) beschlossen. Sie gilt für die Tätigkeiten des Vorstandes der Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V..

§ 2 Versammlungsvorsitz

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen der »Schwarzenbeker Liedertafel von 1843e.V..

§3 Geschäftsverteilung in Ressorts

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands werden, soweit diese Satzung oder die gesetzlichen Bestimmungen nichts Näheres bestimmen, in dieser Geschäftsordnung geregelt.

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands abgeändert werden. Dies nur, wenn das Vorstandsmitglied, dem zusätzliche Aufgaben übertragen werden, ausdrücklich zugestimmt hat.

Eine Verteilung der Ressorts erfolgt jeweils in der konstituierenden Sitzung nach der Mitgliederversammlung.

Die Zuständigkeiten werden in einem Vorstandsprotokoll festgehalten und den Mitgliedern der Liedertafel spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Ressort „Finanzen“

Vorstand: Andreas Heidorn

- a) Kooperation mit Kassenprüfern
- b) Führung der Vereinskasse (Beitragseinzug, Mahnwesen, Zahlungsverkehr).

Resort „Organisationsangelegenheiten“

Vorstand: Jasmin Schmidt, Bianka Kahrau und Ulrike Baucks

- a) Absprachen mit dem Chorleiter
- b) Führung der Liste der Mitglieder
- c) Satzung
- d) Protokollführung
- e) Koordination und Planung von Auftritten und Konzerten
- f) Gema-Meldungen
- g) Beschaffung neuen Notenmaterials

Innen – und Außenrepräsentation

Vorstand: Nele Hems und Jasmin Schmidt

- a) Informationen an die Mitglieder geben
- b) Besuche bei Jubiläen
- c) Ansprechpartner für Gremien, Vereinen und der Stadt Schwarzenbek
- d) Bindeglied zum Sängerkreis und zum SSH Schleswig-Holstein
- e) Repräsentant der Schwarzenbeker Liedertafel bei Veranstaltungen und Einladungen

Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand: Bianka Kahrau und Nele Hems

- a) Pressearbeit
- b) Zuarbeit für die Homepage
- c) Pflege des Instagram-Auftritts
- d) Erstellung von Plakaten und anderen Werbemitteln

Datenschutz

Vorstand: Andreas Heidorn

§ 4 Mitgliederversammlung

(1)

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende zunächst die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

(2)

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge. In der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

(3)

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.

(4)

1. Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u. U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

2. Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

(5)

Anträge, die nicht fristgerecht nach § 9 Abs. 3 der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgeschlossen.

(6)

Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

(7)

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.

(8)

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
2. Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(9)

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10)

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

Beschlossen

Jasmin Schmidt

Nele Hems

Ulrike Baucks

Bianka Kahrau

Andreas Heidorn

Schwarzenbek, den 13.04.2026